

Verordnung über die Autopsie von Leichen

RRB vom 28. Juli 1945

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens vom
30. Mai 1857¹⁾
in Vollziehung von § 1 der Verordnung über die Organisation des Sani-
tätswesens vom 19. Dezember 1938²⁾

beschliesst:

§ 1. Die öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Solothurn sind be-
rechtigt, an den in ihrer Anstalt verstorbenen Patienten eine Autopsie
(innere Untersuchung) vorzunehmen.

§ 2. Auf die Vornahme der Autopsie soll ganz oder teilweise verzichtet
werden, falls von dem Verstorbenen oder seinen nächsten Angehörigen
ausdrücklich ein solcher Wunsch geäußert wurde und nicht wesentliche
medizinische Gründe die Autopsie doch als wünschbar erscheinen lassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Inkrafttreten am 17. August 1945

¹⁾ BGS 811.11.

²⁾ BGS 811.12.